

Bestimmungen Beratungsdienstleistungen

Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Leistungsumfang

1.1. SKIDATA erbringt gegenüber dem Auftraggeber nach jeweiliger Beauftragung Beratungsdienstleistungen gegen Bezahlung der jeweils gültigen Preise von SKIDATA. Der Umfang der Beratungsdienstleistungen wird im Einzelfall vereinbart.

1.2. Die Beratung erfolgt durch Mitarbeiter oder Konsulenten oder einem entsprechend qualifizierten Partnerunternehmen von SKIDATA. Ein Anspruch auf Entsendung bestimmter Personen besteht nicht.

1.3. Der Auftraggeber hat SKIDATA alle für die Erfüllung der Beratungsdienstleistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, Fragen von SKIDATA zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Auftraggebers ebenfalls im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen und Informationen bereitstellen.

1.4. Am Ergebnis der Beratungsdienstleistungen erwirbt der Auftraggeber keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, soweit dies in der Beauftragung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von SKIDATA werden durch Beratungsdienstleistungen nicht berührt, oder gar eingeschränkt. Zu allfälligen Schutzrechtsanmeldungen, die aus der Beratungstätigkeit hervorgehen, ist ausschließlich SKIDATA berechtigt.

2. Entgelt

2.1. Der Umfang des zu entrichtenden Entgelts wird im Einzelfall auf Basis der gültigen Preise bei SKIDATA vereinbart.

2.2. Erbringt SKIDATA auf Basis eines Auftrags des Auftraggebers Beratungsdienstleistungen ohne vorherige Vereinbarung des Entgelts, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von SKIDATA verrechnet. SKIDATA wird dem Auftraggeber mit der Rechnung Aufstellungen über die erbrachten Leistungen zukommen lassen.

2.3. Vorbehaltlich der Vereinbarung einer Fahrtkostenpauschale übernimmt der Auftraggeber alle aus den Beratungsdienstleistungen entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten von SKIDATA. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Kosten werden von SKIDATA in Rechnung gestellt.

3. Vertragsschluss und Vertragsdauer

3.1. Beauftragungen durch den Auftraggeber kommen durch schriftliche oder mündliche Anfrage des Auftraggebers und Annahme durch SKIDATA zustande. Der Auftrag kann durch Bevollmächtigte und Mitarbeiter des Auftraggebers erteilt werden. Jedenfalls ist der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner dazu befugt. Die Annahme des Auftrags durch SKIDATA erfolgt schriftlich oder durch tatsächliche Erbringung der Beratungsdienstleistungen. SKIDATA wird nach Möglichkeit Beauftragungen annehmen, SKIDATA steht es jedoch frei, im eigenen Ermessen Beauftragungen durch den Auftraggeber abzulehnen.

3.2. Diese Vereinbarung gilt für den von den Parteien vereinbarten Zeitraum. Beziehen sich die Beratungsdienstleistungen auf ein konkretes Projekt, Thema, etc., so gilt als Vertragsdauer jedenfalls jener Zeitraum, der zur umfassenden Beratung erforderlich ist.

3.3. Diese Vereinbarung kann von den Parteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Von SKIDATA bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachte Leistungen und getätigte Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu vergüten. Bereits geleistete Entgelte werden von SKIDATA nicht rückvergütet.

4. SONDERBESTIMMUNGEN: HAFTUNG

4.1. SKIDATA übernimmt die Beratungsleistungen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und haftet nicht für Folgen, die aus der Unvollständigkeit dieser Informationen resultieren. Darüber hinaus haftet SKIDATA nur für Schäden, die aus der Beratertätigkeit aufgrund vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns resultieren.

4.2. Die Haftung von SKIDATA für Beratungsleistungen ist jedenfalls mit der Höhe des Entgelts, das für die Beratung erbracht wird, aus der der Schaden resultiert, begrenzt. Daher übernimmt SKIDATA keinerlei Haftung für Schäden, die aufgrund oder in Zusammenhang mit den Beratungsleistungen entstehen, wenn solche Beratungsleistungen abgesehen von einem allfälligen Kostenersatz kostenlos erbracht wurden.